

Frau
Britta Dassler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 28. Oktober 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2020
Frage Nr. 300

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Für welche Leitungen im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom wurde eine Gegenüberstellung des Nutzens der Leitungen in Bezug zu den Investitionskosten der Leitungen gesetzt und werden dabei die Belastung der Betroffenen und die Belastungen der Umwelt berücksichtigt und wenn ja, wie?

Antwort:

Der Nutzen des Netzausbaus insgesamt und damit auch einzelner Leitungen ist mit Blick auf das in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegte übergeordnete Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Stromversorgung zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt insbesondere durch den Gesetzgeber bei der Festlegung energiepolitischer Ziele und der konkreten Gesetzgebung, zum Beispiel im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Im Rahmen der Netzbedarfsplanung überprüft die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan Strom sämtliche von den Übertragungsnetzbetreibern

vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen hinsichtlich der Kriterien der Wirksamkeit und der Erforderlichkeit. Eine Maßnahme ist wirksam, wenn sie eine drohende Überlastung im Übertragungsnetz reduziert. Dabei wird zugrunde gelegt, dass der uneingeschränkte Netzbetrieb auch bei Ausfall einer einzelnen Leitung bzw. eines sonstigen Betriebsmittels (sog. (n-1)-Sicherheit) sichergestellt sein muss. Im nächsten Schritt wird die Erforderlichkeit überprüft und dabei insbesondere, ob der Transportbedarf im Übertragungsnetz nicht durch andere technologische Lösungen, zum Beispiel durch Maßnahmen in den Verteilnetzen, erfüllt werden kann. Durch das beschriebene Verfahren wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur nur diejenigen Leitungen bestätigt, die zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wirklich notwendig sind.

Parallel zum Netzentwicklungsplan wird durch die Bundesnetzagentur ein Umweltbericht erstellt, welcher die Umweltauswirkungen der bestätigten Maßnahmen im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung darstellt. Diese bezieht sich auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Die strategische Umweltprüfung findet auf einer hohen Prüfebene statt, da zum Zeitpunkt des Umweltberichts noch keine räumlichen Festlegungen der im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen stattfinden. Diese sind den späteren Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

